

Rusch. (56.) Innsbruck—Wien—München 1957, Tyrolia-Verlag. Kart. S 12.—, DM und sfr. 2.50.

Dieser Hirtenbrief wurde im November 1956 in Österreich von allen Kanzeln verlesen. Wenn dabei mancher Seelsorger den Wunsch hegte, ja die Notwendigkeit empfand, diese zeitgemäßen und wichtigen Bischofsworte dem Verständnis der Gläubigen noch näherzubringen, sie im außerkirchlichen Raum ausführlich zu besprechen, so ist ihm mit diesem offiziellen Kommentar die beste Hilfe geboten.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Pax Leitner

Die menschliche Verantwortung füreinander. Vortragsreihe der 5. Katholischen Sozialen Woche 1955 in München. Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Sozialen Woche. (194.) Augsburg, Verlag Winfried-Werk, GmbH. Kart. DM 5.60.

Vermassung und daraus erwachsende Kollektivierung sind die drohende Gefahr der Gegenwart nicht nur für diese oder jene Schicht unseres Volkes, sondern für die abendländische Kultur überhaupt. Das veranlaßte die „Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Sozialen Woche“ Münchens, das Thema „Kollektivismus als Gefahr und Wirklichkeit“ auf ihrer Tagung im Jahre 1955 von namhaften Fachleuten behandeln zu lassen. Wie aus dem Berichtband ersichtlich ist, war den Referenten nicht nur daran gelegen, eine gründliche Kenntnis der derzeitigen geistigen und sozialen Situation zu vermitteln, sondern auch Wege zur Überwindung des Kollektivismus zu zeigen. Geistige Entwurzelung, innere Haltlosigkeit und Oberflächlichkeit verursachen vielfach einen Mangel an Verantwortungsbewußtsein oder gar Verantwortungslosigkeit, welche als Hauptursachen angesehen werden müssen, warum so viele Menschen der Vermassung erliegen und sich „in die Maschinerie des Kollektivs“ einordnen lassen. So wird „Die menschliche Verantwortung füreinander“ zum eigentlichen Thema der Tagung, das in acht tiefschürfenden Vorträgen seine Bearbeitung findet unter den Aufschriften: 1. Wandel der Gesellschaft vom Gestern zum Morgen; 2. Freiheit und Ordnung in Staat und Gesellschaft; 3. Unsere Verantwortung für die öffentliche Meinung; 4. Staatspolitische Verantwortung oder Machtübernahme; 5. Landfamilien im neuzeitlichen Dorf; 6. Grenzen der Sozialpolitik; 7. Die christliche Verantwortung im Arbeits- und Berufsleben; 8. Freiheit der Persönlichkeit in den modernen Organisationen. Die Predigt beim Schlußgottesdienst: „Selig, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit“, das mutige Referat: „Die Verantwortung des Christen für die Menschheit“ bei der Schlußkundgebung und das Schlußwort des Kardinals vervollständigen den bedeutungsvollen Inhalt dieses Buches, das besonders für die Vereins- und Jugendsorge gute Dienste leisten wird.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Pax Leitner

Ehe und Familie. Grundsätze, Bestand und fördernde Maßnahmen. Herausgegeben von Alice und Robert Scherer und Julius Dorneich. (Siebentes Heft in der Reihe „Wörterbuch der Politik“. (X S. u. 296. Sp.) Freiburg 1956, Verlag Herder. DM 9.80.

Das umfangreiche Heft will vor allem jenen Richtlinien geben und Material darbieten, die in der Sozial- und Erziehungsarbeit stehen oder sich in Seelsorge, Volksbildung und Politik mit Familienproblemen beschäftigen müssen. Die Einführung betrachtet Ehe und Familie vom Personal-Menschlichen her. Der erste Hauptteil zeigt kurz die Grundsätze der Kirche über Ehe und Familie auf. Der zweite behandelt ausführlich in einer Art soziographischer Bestandsaufnahme die Kleinfamilie, die kinderlose und kinderreiche Ehe, die berufstätige Mutter und das Problem der Flüchtlingsfamilie. Der dritte Hauptteil gibt einen Überblick über staatliche und kirchliche Maßnahmen und über Selbsthilfeeinrichtungen zur Förderung der Familie, wobei der Abschnitt „Familienpolitik“ die Situation auch in außerdeutschen europäischen Ländern und in Übersee aufzeigt.

Die Mitarbeit namhafter Persönlichkeiten, das übersichtlich gegliederte, über sechs Seiten umfassende Inhaltsverzeichnis und die Heraushebung des Grundsätzlichen ergeben ein vorzügliches Nachschlagewerk über das schwierige, umfangreiche und aktuelle Problem Ehe und Familie. Es wäre aber bedauerlich, wenn in dem vom Verlag als Heft VIII angekündigten zweiten Teil zum gleichen Thema „Ehe und Familie“ über diesbezügliche Einrichtungen im benachbarten Österreich wiederum nur

allgemeine Hinweise gegeben würden statt konkreter Angaben, z. B. über die bestehenden vorbildlichen Familienhelferinnenschulen und über die Orden und Kongregationen, die sich der Familien- und Hauskrankenpflege widmen.

Linz a. d. D.

Prof. Josef Schreiberhuber

Das Apostolat der jungen Arbeiter. Von Josef Cardijn. (92.) — **Das Apostolat der Laien.** Von Papst Pius IX. — Papst Pius XII. Ausgewählt von Mons. Carlo Carbone, übersetzt von Prof. Dr. E. J. Görlich. (104.) (Handbuch des Apostolates, herausgegeben von Dr. Edwin Fasching, Bd. 2 und 3.) Feldkirch 1956, Verlag der Quelle. Leinen je S 24.—, DM und sfr 4.—; kart. S 18.—, DM und sfr 3.—.

Nach Lombardis „Grundriß einer besseren Welt“ macht uns der Verlag in seiner dankenswerten Schriftenreihe nun vier Unterweisungen zugänglich, die Cardijn, der Gründer der internationalen „Katholischen Arbeiterjugend“, seiner Führerschaft zur Vorbereitung auf das fünfundzwanzigjährige Gründungsjubiläum gab. Sie enthalten eine Art Zusammenfassung seines Wollens und seiner Methode. Die menschliche und göttliche Berufung des jungen Arbeiters, Wesen, Aufgabe und Spiritualität des Jungarbeiteraktivisten und -leiters werden umrissen. Angeschlossen sind der Jubiläumsbrief Pius' XII. und eine Ansprache Cardijns, aus der man die ganze Glut dieses modernen Arbeiterapostels noch spürt.

Die zweite Schrift bringt ausgewählte Texte der letzten sechs Päpste zu Fragen des Laienapostolates im allgemeinen und der Katholischen Aktion im besonderen: Mission der Kirche; Ursprung des Laienapostolates; Grundlage, Auftrag, Aufbau, Methode der Katholischen Aktion; ihr Verhältnis zur Hierarchie; ihre Aktivitäten bis ins politisch-soziale Leben. Den einzelnen Kapiteln ist jeweils eine kurze zusammenfassende Einführung vorausgeschickt.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Klostermann

Kirchenrecht

Klöster in nichteigenen Anstalten. Eine kirchenrechtliche Untersuchung über die Anvertrauung von Anstalten an klösterliche Verbände. (Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft Westfälischer Ordensgenossenschaften). Von Alfons Fehringer SAC. (60.) Paderborn 1956, Verlag Ferdinand Schöningh, Brosch. DM 6.50.

An Hand einer genauen Erklärung des Ordensstandes im allgemeinen beweist der Verfasser, daß Ordensleute niemals nur als Arbeitnehmer der Anstalt betrachtet werden dürfen, da ihre besondere Stellung, die sich durch die Ordensgelübde ergibt, keine rein innerliche Angelegenheit ist. Im kurzen Strichen wird die rechtliche Natur der (kirchlichen und nichtkirchlichen) Anstalten gezeichnet. Das Ergebnis des Vertrages, den Anstalt und Orden schließen, ist eine neue Niederlassung, ein Kloster als eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Die Arbeit setzt sich hauptsächlich mit den Vertragsklauseln (Erlaubtheit und legitime Form) und mit der Natur des Vertrages auseinander. Fehringer gibt sich nicht damit zufrieden, den Vertrag als einen Dienstvertrag zu bezeichnen, aus dem sich (wegen der Besonderheit des Ordensstandes) ein „Dienstverhältnis eigener Art“ ergibt. Der Vertrag begründet vielmehr ein Anvertrauungsverhältnis im Sinne des Kirchenrechts. Obere von Klöstern und Anstalten, die einen Klostervertrag schließen wollen oder schon in einem solchen Vertragsverhältnis stehen, werden bei der Lektüre des Buches ihre Sachkenntnis vertiefen und mehr gegenseitiges Verständnis aufbringen.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht. Von Josef Pfab. (Reihe: Wort und Antwort, Band 17.) (235.) Salzburg 1957, Otto-Müller-Verlag. Leinen. S 68.—.

Der erste Teil dieser sehr verdienstlichen, unter Heranziehung eines umfangreichen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Materials geschriebenen Studie behandelt die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem Recht, wobei zwischen Natiurrecht und Offenbarungsrecht unterschieden wird. Als „natürliches“ Recht erscheint dem Verfasser dasjenige, was „aus der Natur der Sache gut ist und darum befohlen wird, weil es gut ist“. Seine Ergänzung findet dieses Natiurrecht in der Offenbarung. Nach dem Verfasser gehört die Unauflöslichkeit zu den naturrechtlichen Wesenseigenschaften der Ehe, weil „nur in der unauflöslichen Ehe die